

TE OGH 2015/6/10 130s45/15i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 10. Juni 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Kampitsch als Schriftführer in der Strafsache gegen Abdullah K***** wegen des Verbrechens der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Leoben als Schöffengericht vom 12. Februar 2015, GZ 34 Hv 108/14a-14, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 10. Juni 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Kampitsch als Schriftführer in der Strafsache gegen Abdullah K***** wegen des Verbrechens der geschlechtlichen Nötigung nach Paragraph 202, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Leoben als Schöffengericht vom 12. Februar 2015, GZ 34 Hv 108/14a-14, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Abdullah K***** des Verbrechens der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 StGB schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Abdullah K***** des Verbrechens der geschlechtlichen Nötigung nach Paragraph 202, Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

Danach hat er am 29. September 2014 in Mürzzuschlag außer den Fällen des § 201 StGB eine Person mit Gewalt und durch gefährliche Drohung zur Duldung einer geschlechtlichen Handlung genötigt, indem er Ivana T***** androhte, sie gegenüber ihrem Vorgesetzten zu diskreditieren, wenn sie „ihn nicht küssen und den Geschlechtsverkehr mit ihm vollziehen würde“, und die Genannte, nachdem sie dies verweigerte, am Hinterkopf und am Gesäß erfasste, an sich drückte und mit einer Hand fest (oberhalb der Kleidung) ihre Scheide ergriff. Danach hat er am 29. September 2014 in

Mürzzuschlag außer den Fällen des Paragraph 201, StGB eine Person mit Gewalt und durch gefährliche Drohung zur Duldung einer geschlechtlichen Handlung genötigt, indem er Ivana T***** androhte, sie gegenüber ihrem Vorgesetzten zu diskreditieren, wenn sie „ihn nicht küssen und den Geschlechtsverkehr mit ihm vollziehen würde“, und die Genannte, nachdem sie dies verweigerte, am Hinterkopf und am Gesäß erfasste, an sich drückte und mit einer Hand fest (oberhalb der Kleidung) ihre Scheide ergriff.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 5 und 9 lit a des § 281 Abs 1 StPO erhobene (in der Ausführung [§ 285 Abs 1 erster Satz StPO] verfehlt als „Berufung wegen Nichtigkeit“ bezeichnete) Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht. Die dagegen aus Ziffer 5 und 9 Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene (in der Ausführung [§ 285 Absatz eins, erster Satz StPO] verfehlt als „Berufung wegen Nichtigkeit“ bezeichnete) Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht.

Die Behauptung der Mängelrüge (Z 5), die angefochtene Entscheidung sei in sich widersprüchlich (Z 5 dritter Fall), weil sie feststelle, dass der Beschwerdeführer Ivana T***** gleichzeitig am Hinterkopf, am Gesäß und an der Scheide erfasste, trifft nicht zu. Die Tatrichter konstatieren vielmehr ein fließendes Tatgeschehen dahin, dass der Beschwerdeführer Ivana T***** zunächst am Hinterkopf und am Gesäß erfasste, sie hienach an sich drückte, ihr sodann einen Zungenkuss gab und sie letztlich mit einem festen Griff an der Scheide erfasste (US 4). Die Behauptung der Mängelrüge (Ziffer 5.), die angefochtene Entscheidung sei in sich widersprüchlich (Ziffer 5, dritter Fall), weil sie feststelle, dass der Beschwerdeführer Ivana T***** gleichzeitig am Hinterkopf, am Gesäß und an der Scheide erfasste, trifft nicht zu. Die Tatrichter konstatieren vielmehr ein fließendes Tatgeschehen dahin, dass der Beschwerdeführer Ivana T***** zunächst am Hinterkopf und am Gesäß erfasste, sie hienach an sich drückte, ihr sodann einen Zungenkuss gab und sie letztlich mit einem festen Griff an der Scheide erfasste (US 4).

Sofern der Einwand, es ergäben sich „erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Tatsachenfeststellungen“, als Vorbringen im Sinn des § 281 Abs 1 Z 5a StPO zu verstehen ist, entzieht sich die Beschwerde schon mangels Hinweises auf Verfahrensergebnisse einer inhaltlichen Erwidern (13 Os 60/03, SSt 2003/47; RIS-Justiz RS0117516, RS0117749 und RS0119310). Sofern der Einwand, es ergäben sich „erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Tatsachenfeststellungen“, als Vorbringen im Sinn des Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 a, StPO zu verstehen ist, entzieht sich die Beschwerde schon mangels Hinweises auf Verfahrensergebnisse einer inhaltlichen Erwidern (13 Os 60/03, SSt 2003/47; RIS-Justiz RS0117516, RS0117749 und RS0119310).

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) leitet den Ansatz, ein Griff an die Scheide eines bekleideten Opfers sei „lediglich bei dünner Bekleidung“ dem Tatbestandselement der „geschlechtlichen Handlung“ zu unterstellen, nicht aus dem Gesetz ab und entzieht sich solcherart einer inhaltlichen Erwidern (12 Os 52/02, SSt 64/31; RIS-Justiz RS0116565 und RS0116569). Die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) leitet den Ansatz, ein Griff an die Scheide eines bekleideten Opfers sei „lediglich bei dünner Bekleidung“ dem Tatbestandselement der „geschlechtlichen Handlung“ zu unterstellen, nicht aus dem Gesetz ab und entzieht sich solcherart einer inhaltlichen Erwidern (12 Os 52/02, SSt 64/31; RIS-Justiz RS0116565 und RS0116569).

Mit Blick auf § 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO sei hinzugefügt, dass ein - hier konstatiertes (US 4) - fester Griff an die Scheide des bekleideten Opfers nach ständiger Judikatur und herrschender Lehre das angesprochene Tatbestandsmerkmal - unabhängig von der Kleidungsstärke - sehr wohl erfüllt (vgl. RIS-Justiz RS0094905 [T30], RS0095194 [T1 und T2], RS0095733 [T9] und RS0095739 [T12]; Philipp in WK2 StGB § 202 Rz 13, Hinterhofer SbgK § 202 Rz 29). Mit Blick auf Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz erster Fall StPO sei hinzugefügt, dass ein - hier konstatiertes (US 4) - fester Griff an die Scheide des bekleideten Opfers nach ständiger Judikatur und herrschender Lehre das angesprochene Tatbestandsmerkmal - unabhängig von der Kleidungsstärke - sehr wohl erfüllt vergleiche RIS-Justiz RS0094905 [T30], RS0095194 [T1 und T2], RS0095733 [T9] und RS0095739 [T12]; Philipp in WK2 StGB Paragraph 202, Rz 13, Hinterhofer SbgK Paragraph 202, Rz 29).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß § 285d Abs 1 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Berufungen kommt somit dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). Die Entscheidung über die Berufungen kommt somit dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E111175

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0130OS00045.15I.0610.000

Im RIS seit

30.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at